

Aktenzeichen: 7 AZR 365/81

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 16. Mai 1984

- 7 AZR 365/81 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 15. Januar 1981

Duisburg

- 1 Ca 765/79 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 29. Mai 1981

Düsseldorf

- 9 Sa 301/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Schadenersatzanspruch gegen Konkursverwalter

Gesetz:

KO § 82

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 365/81

9 Sa 301/81 Düsseldorf

Verkündet am
16. Mai 1984

Im Namen des Volkes!

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Mai 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und Bea für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. Mai 1981 - 9 Sa 301/81 - wird zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war seit 1953 bei einer Kommanditgesellschaft als kaufmännischer Angestellter beschäftigt und zuletzt als Leiter der Lohnbuchhaltung tätig. Über das Vermögen der Gesellschaft wurde am 4. Januar 1979 das Konkursverfahren eröffnet und der Beklagte zum Konkursverwalter bestellt. Unmittelbar nach Konkursöffnung erklärte der Beklagte dem Kläger, ihn zur Erstellung der Lohnabrechnungen und für die Abwicklung des Konkursausfallgeldes zu benötigen, und kündigte an, ihn im Weigerungsfalle gerichtlich zur Durchführung dieser Arbeiten anhalten zu lassen. Auf die Frage des Klägers nach der Bezahlung seines Gehalts bei einer Fortsetzung seiner Tätigkeit antwortete der Beklagte, er wolle versuchen, das Geld bis zum Monatsende zu beschaffen. Der Kläger erfüllte in der Folgezeit bis zum 28. Februar 1979 seinen Arbeitsvertrag, der zum 30. September 1979 gekündigt worden war. Nachdem der Beklagte dem Kläger die für diesen Zeitraum vertraglich zustehende Vergütung mangels ausreichender Konkursmasse nicht mehr auszahlen konnte, erhielt der Kläger rückwirkend für die Zeit vom 5. Januar bis 28. Februar 1979 Arbeitslosengeld.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, der Beklagte schulde ihm persönlich das Arbeitsentgelt für die Zeit vom 5. Januar bis zum 28. Februar 1979 abzüglich des erhaltenen Arbeitslosengeldes. Er habe zunächst beabsichtigt, nicht weiter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

für die Gemeinschuldnerin tätig zu werden, da im Konkursfall regelmäßig Gehälter nicht mehr gezahlt würden. Nachdem er dies dem Beklagten erklärt habe, habe dieser ihn unter Androhung von Schadenersatzansprüchen sowie polizeilicher und gerichtlicher Maßnahmen unter Druck gesetzt, seine Arbeit fortzusetzen. Der Beklagte habe damals schon gewußt, daß er die Vergütungsansprüche aus der Konkursmasse nicht befriedigen könne. Er habe daher gegen seine Pflichten als Konkursverwalter verstoßen und sich damit gemäß § 82 KO persönlich schadenersatzpflichtig gemacht.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1.600,98 DM netto zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er meint, sich pflichtgemäß verhalten zu haben, so daß ein Schadenersatzanspruch nicht gegeben sei. Er sei auf die Mithilfe des Klägers angewiesen gewesen, um das Konkursverfahren sachgerecht abwickeln zu können. Zwar habe der Kläger wegen der ungewissen Gehaltszahlung nicht weiterarbeiten wollen. Jedoch habe er den Kläger auf die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung hingewiesen und ihm zugleich erklärt, er werde ihn gemäß § 75 KO vom Konkursgericht zur Ermittlung des Sachverhalts laden lassen. Auch die Androhung von Schadenersatzansprüchen für den Fall, daß der Kläger bei Fortbestehen des Arbeitsvertrags seine Arbeit nicht verrichtet hätte, sei zulässig gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und seine Entscheidung im wesentlichen damit begründet, ein Anspruch des Klä-



gers auf Schadenersatz nach § 82 KO sei nicht gegeben, weil der Beklagte seine Pflichten als Konkursverwalter nicht verletzt habe und auch ein Verschulden nicht vorliege. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage zu Recht als unbegründet abgewiesen, denn sie ist nicht schlüssig.

I. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, als denkbare Anspruchsgrundlage für die vom Kläger erhobene Forderung komme lediglich § 82 KO in Betracht. Als Massegläubiger gehöre der Kläger zu den Beteiligten i.S. dieser Vorschrift, denen der Konkursverwalter für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten persönlich verantwortlich sei. Der Konkursverwalter verletze seine Pflichten aus § 82 KO, wenn er Masseansprüche begründe, die aus der Masse nicht getilgt werden könnten. Auch spreche vieles dafür, eine solche Pflichtverletzung in einem Fall wie dem vorliegenden anzunehmen, in dem der Konkursverwalter einen Arbeitnehmer durch Androhung empfindlicher Übel daran hindere, von seinem Recht auf außerordentliche fristlose Kündigung Gebrauch zu machen, wenn die Konkursmasse nicht zur Deckung der Masseschulden und damit zur Realisierung des Vergütungsanspruchs ausreiche. Ob im Streitfall ein solcher Pflichtverstoß des Beklagten gegeben



sei, könne indessen offenbleiben, weil der Kläger jedenfalls nicht die Erfüllung seines Arbeitsvertrags in Gestalt der Gehaltszahlung für die Zeit vom 5. Januar bis zum 28. Februar 1979 verlangen könne. Durch § 82 KO werde zwischen dem Konkursverwalter und den Beteiligten kein vertragliches, sondern ein gesetzliches Schuldverhältnis begründet. Die Schadenersatzpflicht des Konkursverwalters aus einer rechtswidrigen und schuldhaften Verletzung seiner Pflichten aus diesem Schuldverhältnis beziehe sich nicht auf das Erfüllungsinteresse des Beteiligten, wenn ihn der Konkursverwalter unrechtmäßig an einem Vertrag mit dem Gemeinschuldner festhalte, da er hiermit weder einen Schuldbeitritt noch ein Garantieverprechen oder eine Bürgschaft erkläre. Der Geschädigte könne daher gemäß § 249 BGB lediglich verlangen, so gestellt zu werden, wie er ohne die Pflichtverletzung des Konkursverwalters stünde. Im Streitfall könne daher ein Schaden des Klägers allenfalls darin bestehen, daß er aufgrund der rechtswidrigen Einflußnahme des Beklagten von einer fristlosen Kündigung abgesehen habe und ihm dadurch eine anderweitige Verdienstmöglichkeit entgangen sei. Hingegen könne der Kläger nicht den beanspruchten Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Arbeitsvertrages verlangen.

II. Es kann dahinstehen, ob dieser Würdigung in allen Einzelheiten zu folgen ist und ob das Landesarbeitsgericht insbesondere hinreichend klar zwischen einem Erfüllungs- und einem Schadenersatzanspruch unterschieden hat. Denn jedenfalls im Ergebnis hält das Berufungsurteil der revisionsgerichtlichen Nachprüfung stand.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



1. Einen Erfüllungsanspruch (Anspruch auf Gehaltszahlung für die Zeit vom 5. Januar bis 28. Februar 1979) hat der Kläger gegenüber dem Beklagten persönlich nicht erworben. Die Ansprüche auf Arbeitsentgelt für die Zeit nach Konkurseröffnung sind Masseverbindlichkeiten. Diese hat der Konkursverwalter nicht persönlich, sondern lediglich aus der Konkursmasse zu erfüllen. Auch wenn die Konkursmasse hierfür nicht ausreicht, trifft den Konkursverwalter keine persönliche Erfüllungspflicht, mag die Masseverbindlichkeit auch erst durch Handlungen des Konkursverwalters begründet worden sein und der Konkursverwalter hierbei sogar pflichtwidrig gehandelt haben.

a) Gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO haftet gerade auch für Verbindlichkeiten, die der Konkursverwalter erst durch eigene Handlungen begründet, nur die Konkursmasse, nicht aber der Konkursverwalter persönlich. Entgegen der Ansicht des Klägers ist deshalb unerheblich, ob es zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses und der Arbeitsleistung über den 4. Januar 1979 hinaus nur durch das Verhalten des Beklagten gekommen ist.

Ein Erfüllungsanspruch gegen den Beklagten persönlich käme nur in Betracht, wenn dieser mit dem Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag, der vom Beklagten persönlich erfüllt werden sollte, abgeschlossen oder in sonstiger Weise (etwa im Wege des Schuldbeitritts oder der Bürgschaft) rechtsgeschäftlich erklärt hätte, für die Gehaltsansprüche persönlich einstehen zu wollen. Dies hat jedoch der Kläger selbst nicht behauptet; auch das Landesarbeitsgericht hat derartige Feststellungen nicht getroffen.



b) Ein Erfüllungsanspruch gegenüber dem Konkursverwalter persönlich entsteht auch nicht dadurch, daß sich dieser bei der Begründung einer Masseverbindlichkeit pflichtwidrig verhält, etwa in der Weise, daß er im Falle erkennbarer Masseunzulänglichkeit den Gläubiger hierauf nicht hinweist (vgl. BGH Urteil vom 4. Juni 1958, LM Nr. 2 zu § 82 KO). Eine derartige Pflichtverletzung könnte lediglich einen Schadenersatzanspruch begründen.

2. Auch ein Schadenersatzanspruch des Klägers besteht indessen nicht. Die Klageforderung, mit der der Kläger Ersatz des ihm entgangenen Arbeitsentgelts begehrt, ist auf das Erfüllungsinteresse gerichtet. Der Kläger kann jedoch nicht Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, sondern gemäß § 249 BGB nur fordern, so gestellt zu werden, als habe der Beklagte die vom Kläger als pflichtwidrig angesehenen Handlungen nicht begangen (vgl. auch BGH, aaO).

Dies gilt sowohl für den vom Kläger angenommenen Anspruch aus § 82 KO als auch für sonstige bei Fallgestaltungen der vorliegenden Art denkbare Anspruchsgrundlagen, etwa der unerlaubten Handlung (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 240 StGB). Ohne die vom Kläger beanstandete Beeinflussung seiner Willensbildung durch den Beklagten hätte der Kläger jedoch ebenfalls keine Ansprüche gegen den Beklagten persönlich, sondern allenfalls die (hier wertlosen) Ansprüche gegen die Konkursmasse gehabt, und zwar sogar unabhängig davon, ob es ohne diese Beeinflussung zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder zumindest zu einer Einstellung der



Arbeitsleistung des Klägers gekommen wäre. Denn hätte sich der Kläger unbeeinflusst für eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses und seiner Arbeitsleistung entschieden, so wäre sein Gehaltsanspruch Masseforderung gewesen. Hätte der Kläger fristlos gekündigt, so wäre sein denkbare Schadenersatzanspruch aus § 628 Abs. 2 BGB einfache Konkursforderung gewesen (vgl. BAG Urteil vom 13. August 1980 - 5 AZR 588/78 - AP Nr. 11 zu § 59 KO). Hätte der Kläger ohne fristlose Kündigung lediglich seine Arbeitsleistung eingestellt, so hätte er überhaupt keinen Vergütungsanspruch gehabt. Wie das Landesarbeitsgericht richtig gesehen hat, ist deshalb eine etwaige Pflichtverletzung des Beklagten nicht dafür ursächlich geworden, daß der Kläger (für seine Arbeitsleistung) kein Entgelt erhalten hat, sondern lediglich dafür, daß er (ohne Entgelt) gearbeitet hat, anstatt untätig zu bleiben.

Der Kläger hat auch nicht vorgetragen, daß er ohne die Tätigkeit für den Beklagten seine Arbeitskraft anderweitig gegen Entgelt hätte einsetzen oder die Freizeit für Erholungszwecke, zu deren Erreichung er jetzt anderweite Aufwendungen machen müsse, hätte nutzen können.

III. Insgesamt erweist sich die Klage damit als unbegründet. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Seidensticker

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Gossen

Bea



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

